

L 2 SF 259/15 F

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

2

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 2 SF 259/15 F

Datum

12.04.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Entschädigung für das internistisch-kardiologische Sachverständigengutachten im Verfahren L 8 R 204/14 wird auf 1.159,06 EUR festgesetzt. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beteiligten streiten über die Vergütung einer Echokardiographie (90,93 EUR) und einer Stressechokardiographie (151,54 EUR). Es handelt sich bei diesen Leistungen um Ultraschalluntersuchungen.

Vorliegend geht der Antragsteller zu Unrecht davon aus, dass die Ultraschalluntersuchungen als zusätzlicher Aufwand i. S. des [§ 10 Abs. 1, 2 JVEG](#) zu vergüten sind. Dies ist nicht der Fall. Diese Untersuchung wird weder von der Anlage 2 des JVEG (§ 10 Abs. 1) noch von Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte erfasst. Dies wird vom Antragsteller in seiner Antragsbegründung auch nicht in Frage gestellt und entspricht auch der Rechtsprechung anderer Landessozialgerichte (vgl. z. B. Beschluss des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. September 2013, Az. [L 15 U 589/12 B](#) zitiert nach juris).

Daraus folgt aber nicht, dass die Untersuchung im Grundsatz überhaupt nicht vergütet werden kann, sondern dass der Zeitaufwand für diese Untersuchung nach [§ 9 JVEG](#) berücksichtigungsfähig ist (LSG NRW, a. a. O., Rn. 7).

Im Falle des Antragstellers führt dies aber nicht zu einer weiteren Vergütung, da er mit der Präsidentin des Landessozialgerichts eine Pauschalvergütung vereinbart hat, die unabhängig vom Zeitaufwand ist ([§ 14 JVEG](#)).

Der Vertrag selbst ist keine Rechtsgrundlage für die Abrechnung technischer Leistungen über [§ 10 Abs. 1 und 2 JVEG](#) hinaus. Denn er enthält gerade keine Vereinbarung dieses Inhalts.

Der Umstand an sich, dass die strittige Leistung in Punkt 2 der Vergütungsvereinbarung –als von der Pauschale mit umfasst- nicht genannt ist, führt nicht dazu, dass durch dieses Fehlen eine neue Rechtsgrundlage für die Abrechnung entsteht. Denn an dieser fehlt es gerade, weil es weder eine gesetzliche Regelung noch eine vertragliche Vereinbarung über die Abrechnung dieser technischen Leistung gibt.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet ([§ 4 Abs. 8 JVEG](#)).

Der Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 4 Abs. 4 JVEG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2016-06-14